

11	Persönliche Voraussetzungen Bezeichnen Sie die Norm und den Widerstandsgrad des Stahlschranks bzw. Tresors, sowie die Absicherung des Zugangs zu diesem	Wie bewahren Sie die Schusswaffen auf, bzw. beabsichtigen Sie zukünftig, Schusswaffen aufzubewahren? (Bitte genaue Beschreibung des Stahlschranks/ Tresors und fügen Sie Nachweise z.B. Rechnerkopie oder Bilder des Tresors bei)
12	Erwerb der Waffe	Welche Art von Waffen haben Sie geerbt? Art der Waffe, Kaliber, Hersteller, Waffenummer
13	Vorbesitzer	Name, zuletzt wohnhaft, verstorben am
14	Miterben Eine formlose Verzichtserklärung ist beizufügen	Name, Anschrift

Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 7 WaffG

Erben, die kein eigenes Bedürfnis für den Waffenbesitz nachweisen können, können Waffen grundsätzlich nur dann erben und auf Dauer behalten, wenn diese Waffen mit einem amtlich zugelassenen Blockiersystem gesichert sind.

Da solche Blockiersysteme hinsichtlich vieler Waffen noch nicht auf dem Markt sind, können auf Antrag der Erben wie bisher entsprechende Waffenbesitzkarten erteilt werden; erforderlich ist grundsätzlich die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung.

Jedoch ist zu beachten, dass bei Erscheinung dieser Blockiersysteme auf dem Markt diese Ausnahmegenehmigung zurückgenommen wird und die Waffe(n) durch ein entsprechendes Blockiersystem gesichert werden muss.

**Hiermit beantrage ich,
die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 7 WaffG,
für die eine Gebühr von 21,00 € je Waffe anfällt.
Weitere Gebühren: Erteilung der Erben-WBK (inkl. 1. Waffe)
85,00 €. Eintragung weitere Waffe je 16,00 €. Eintragung
Blockierung 11,00 je Waffe.**

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

bei Minderjährigen: Unterschrift des Erziehungsberechtigten